



Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Gemeindebücherei Schwarzenbach

Die Gemeinde Schwarzenbach erlässt aufgrund der Art. 2 Abs.1, Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes und des Art. 20 des Kostengesetzes folgende

Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht, Gebührenschuldner

- 1) Für die Benutzung der Gemeindebücherei erhebt die Gemeinde Schwarzenbach Gebühren nach dieser Satzung.
- 2) Gebührenschuldner ist die benutzende Person, auf deren Name der Benutzerausweis ausgestellt ist. Im Übrigen ist Gebührenschuldner jede benutzende Person, die den gebührenpflichtigen Tatbestand veranlasst hat.

§ 2 Gebührenhöhe, Gebührenarten

- 1) Es wird für die Ausleihe eine pauschale Jahresbenutzungsgebühr erhoben. Sie berechtigt die Benutzung der Gemeindebücherei im Kalenderjahr. Gegen Entrichtung der Ausleihgebühr wird ein Leseausweis als Berechtigungsnachweis ausgehändigt.

Es werden folgende pauschale Jahresausleihgebühren erhoben:

- Kinder und Jugendliche: 3,00 Euro
- Erwachsene ab 18 Jahre: 7,00 Euro
- Ausweis für Alleinerziehende (Ein Erwachsener und alle im gleichen Haushalt lebenden minderjährigen Kinder): 8,00 Euro
- Familienausweise (Zwei Erwachsene und alle im gleichen Haushalt lebenden minderjährigen Kinder): 10,00 Euro

Die erhobene Ausleihgebühr berechtigt zur Ausleihe aller ausleihbarer Medien sowie zur Nutzung des „OnLeihe“-Angebots.

- 2) Für Serviceleistungen werden folgende Gebühren erhoben:
- Überschreiten der Leihfrist je Medieneinheit pro angefangene Woche: 0,10 €
 - Überschreiten der Leihfrist je Tonie/ Spiel/DVD/BluRay/CD pro angefangene Woche: 1,00 €
 - Ausstellung eines Ersatzausweises: 2,00 Euro
 - Beschädigung oder Verlust von Medien(-bestandteilen): Variabel
- 3) Mahnung bei ausstehenden Gebühren
Werden entstandene Gebühren nicht beglichen, so erfolgt zunächst eine schriftliche Erinnerung. Nach weiteren 28 Tagen erfolgt eine Mahnung, bei der zusätzlich 1,50 Euro fällig wird.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit

- 1) Die Gebührenschuld entsteht im Falle des § 2
- Abs. 1
 - mit der Ausstellung bzw. Ersatzausstellung des Benutzerausweises
 - die Jahresgebühr mit der erstmaligen Ausleihe im jeweiligen Zeitraum pauschal für das Kalenderjahr
 - Abs. 2
 - für die Serviceleistungen mit deren Inanspruchnahme
 - bei der Überschreitung der Leihfristen am ersten Tag der Fristüberschreitung
 - Abs. 3
 - mit Absendung des Erinnerungsschreibens bzw. der Mahnung
- 2) Die Gebührenschuld wird mit ihrer Entstehung fällig.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schwarzenbach, 2.3.2021

Hallmann

1. Bürgermeister